

Benutzungsordnung für den Schulhof der Goetheschule

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S.581) hat der Gemeinderat der Stadt Asperg in öffentlicher Sitzung am 23.11.2004 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf dem Schulhof regeln und die schutzwürdigen Belange der Schule, der Stadt und der Anwohner gewährleisten.

Aus diesem Grund sind die folgenden Verhaltensregeln zu beachten.

§2

Benutzung

1. Die Anlage ist pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen. Müll ist in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen
2. Es ist untersagt:
 - a) den Schulhof mit Kraftfahrzeugen, Rollern, Fahrrädern, Inlinern, Skateboards zu befahren;
 - b) mittels Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm zu verursachen.
 - c) Den Schulhof mit Hunden zu betreten, diese frei laufen oder deren Notdurft verrichten zu lassen;
 - d) Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art insbesondere gewerblicher Art zu werben;
 - e) Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen der Schule oder der Stadt.

§ 3

Benutzungszeiten des Schulhofs der Goetheschule

Der Schulhof ist ganzjährig zur Benutzung für Kinder unter 12 Jahren freigegeben. Die aushängenden Benutzungszeiten sind zu beachten sowie die allgemein gültigen Ruhezeiten einzuhalten. Außerhalb der Benutzungszeiten ist die Goetheschule zur alleinigen Nutzung berechtigt.

§ 4

Spielgeräte

Die Benutzung der Spielgeräte auf dem Schulhof ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 12 Jahren in gleichem Maße gestattet. Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu dem Kinderspielplatz. Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten kann der Schulhof oder dessen Einrichtungen vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Aufsicht

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals, insbesondere Hausmeister, Lehrer, sonstiges städtisches Personal ist Folge zu leisten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 2-5 dieser Benutzungsordnung verstößt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.